

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Solothurn.

Neue Ermächtigung.

21. Darlehenskasse Witterswil-Bättwil in Witterswil.

Bern, den 6. Oktober 1936.

46

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Öffentlicher Erbenruf.

(Art. 555 ZGB.)

Laut Urteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 29. Oktober 1936 wurde **Bergfeld-von Vivis**, Johanna Viktoria Clara Ludowika Magdalena Eugenie, genannt Lucia, Tochter des Urs Viktor und der Klara Adelma geborene Muston, geboren 19. Januar 1836, von Solothurn, zuletzt wohnhaft in Solothurn, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, als verschollen erklärt.

Da die Erben der Verschollenen nicht bekannt sind, ergeht an diejenigen erbberechtigten Personen, welche in dieser Eigenschaft auf die Erbschaft der genannten Erblasserin Anspruch erheben wollen, die Aufforderung, sich binnen Jahresfrist, d. h. bis und mit 6. November 1937, bei dem unterzeichneten Amtsschreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Ausweise beizufügen. (1.)

Solothurn, den 4. November 1936.

Der Amtsschreiber von Solothurn:

Heinis, Notar.

46

Aufruf.

Kellenberger Johannes, von Walzenhausen, geboren 16. April 1820, von Johs. und Katharina Geiger, seinerzeit vermutlich nach Amerika ausgewandert und seit Jahrzehnten nachrichtenlos abwesend;

Kellenberger Joh. Ulrich, von Walzenhausen, geboren 6. Juni 1831, Bruder des Vorgenannten, ebenfalls seit Jahrzehnten vermutlich in Amerika nachrichtenlos abwesend;

Kellenberger Joh. Kaspar, von Walzenhausen, geboren 24. August 1840, von Johs. und Kreszentia Hör, vermutlich am 18. April 1926 in Jersey City, Nordamerika gestorben;

Kellenberger Anna, von Walzenhausen, geboren 8. November 1828, von Johs. und Katharina Geiger, verheiratet mit Johs. Böhme, ebenfalls vermutlich seinerzeit nach Amerika ausgewandert.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 26. Oktober 1936 und in Anwendung der Art. 35 f ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiemit jedermann, der Nachrichten über die Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 31. Oktober 1937 beim Gemeindehauptmannamte in Heiden zu melden. (1.)

Trogen, den 3. November 1936.

46

Die Obergerichtskanzlei.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1936. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

80

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

Das 6. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden. Das Heft umfasst 256 Seiten.

Die Sammlung der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grössern Teil, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, Auskünfte, Weisungen.

Preis des Heftes Fr. 2. 50, zuzüglich 15 Rp. Porto.

Postcheckkonto III 233

81

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupfervitriol imprägnierten Leitungsstangen für das Jahr 1937.

		Durchmesser in 2 m vom Fussende am Kopfe	
<i>Für den Kreis I, Lausanne.</i>			
850 Stangen von	8 m Länge	16 cm	11 cm
500 " "	9 m "	17 "	12 "
500 " "	10 m "	18 "	12 "
20 " "	11 m "	19 "	13 "
20 " "	12 m "	20 "	13 "
20 " "	13 m "	21 "	14 "
200 " "	8 m "	19 "	13 "
200 " "	9 m "	20 "	14 "

Für den Kreis II, Bern.

800 Stangen von	8 m "	16 "	11 "
500 " "	9 m "	17 "	12 "
300 " "	10 m "	18 "	12 "
80 " "	11 m "	19 "	13 "
30 " "	12 m "	20 "	13 "
10 " "	13 m "	21 "	14 "
70 " "	8 m "	19 "	13 "
200 " "	9 m "	20 "	14 "

Durchmesser
in 2 m vom
Fussende am Kopfende

Für den Kreis III, Olten.

850 Stangen von	8 m	"	16 "	11 "
500 " "	9 m	"	17 "	12 "
600 " "	10 m	"	18 "	12 "
150 " "	11 m	"	19 "	13 "
150 " "	12 m	"	20 "	13 "
20 " "	13 m	"	21 "	14 "
70 " "	8 m	"	19 "	13 "
100 " "	9 m	"	20 "	14 "

Für den Kreis IV, Zürich.

500 Stangen von	8 m	"	16 "	11 "
300 " "	9 m	"	17 "	12 "
300 " "	10 m	"	18 "	12 "
50 " "	11 m	"	19 "	13 "
50 " "	9 m	"	20 "	14 "

Für den Kreis V, St. Gallen.

200 Stangen von	8 m Länge		16 cm	11 cm
300 " "	9 m	"	17 "	12 "
300 " "	10 m	"	18 "	12 "
50 " "	11 m	"	19 "	13 "
50 " "	12 m	"	20 "	13 "
50 " "	9 m	"	20 "	14 "

Für den Kreis VI, Chur.

400 Stangen von	8 m	"	16 "	11 "
400 " "	9 m	"	17 "	12 "
200 " "	10 m	"	18 "	12 "
50 " "	11 m	"	19 "	13 "
50 " "	12 m	"	20 "	13 "
10 " "	13 m	"	21 "	14 "

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, der Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer „Vorschriften für imprägnierte Holzstangen“, vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes,
2. ältere als im Jahre 1936 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden,
3. vor dem Monat Mai 1937 finden nur in begründeten Fällen Stangenabnahmen statt.

Die Preise sind per Stück zu stellen, für Ware franko nächstgelegene Normalspurbahnstation geliefert. Ebenso soll die Offerte die verbindlichen Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungsstangen auch die Preise ausschlaggebend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis spätestens zum 20. November 1936 verschlossen zu adressieren an die Baumaterialverwaltung der

46

Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in Bern.

Lieferung von Brot, Fleisch und Käse.

Es werden hiermit die Brot-, Fleisch- und Käselieferungen pro 1937 ausgeschrieben für die Militärschulen und -kurse auf den Waffenplätzen Genf, Bière, Lausanne, Sitten, Yverdon, Colombier, Freiburg, Schwarze, Bern, Thun, Wangen a. A., Luzern, Stans, Zug, Liestal, Basel, Aarau, Brugg, Zürich, Dübendorf, Bülach, Kloten, Winterthur, Frauenfeld, Herisau, St. Gallen, Wallenstadt, Chur, Luziensteig und Bellinzona, Monte Ceneri (nur Brot und Fleisch), Besatzung St. Maurice, Andermatt und Airolo (nur Fleisch). Die Zuteilung derselben erfolgt jedoch zunächst nur bis 31. März 1937.

Die Lieferungsvorschriften können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Käse“ bis zum 28. November 1936 franko einzureichen an das

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bern, den 9. November 1936.

(2.).

46

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 31. Januar 1936 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

46

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Generalstabs- abteilung	Kanzlist bei der Generalstabs- abteilung	Offizier. Gute allgemeine Bildung. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache; Italienisch er- wünscht. Gewandter Maschinenschreiber und Stenograph	3800 bis 7400	21. Nov. 1936 (2.).
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Generalstabs- abteilung,	Kanzleigehilfe I. Kl. bei der Generalstabs- abteilung	Gute allgemeine und mili- tarische Bildung. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache, Italienisch erwünscht. Ge- wandter Maschinenschreiber und Stenograph	3300 bis 5700	21. Nov. 1936 (2.).

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Abteilung für Infanterie	Bureaugehilfe (Angestellter)	Junger Unteroffizier, gute Schulbildung, Kenntnis der deutschen und der fran- zösischen Sprache, geübter Maschinenschreiber und Stenograph	*)	21. Nov. 1936 (1.)

*) Nach Vereinbarung.
Stellenantritt 4. Januar 1937. Die Anstellung erfolgt provisorisch.

Aufnahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die Schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1937 eine kleine Zahl Lehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1937 nicht unter 17 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Handschriftliche Anmeldungen mit Geburts- oder Heimatschein, sämtlichen Schulzeugnissen und lückenlosen Ausweisen über allfällige berufliche Tätigkeit sind bis zum **28. November 1936** an eine der Kreisdirektionen der Schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Bern, im November 1936.

(2..)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1936
Date	
Data	
Seite	111-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 105

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.